

## Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse (ü.K) der FOMA

Die FOMA erlässt gestützt auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung Anlagenführerin/Anlagenführer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5.12. 2016 mit Inkrafttreten am 1. Februar 2017 (Nr. 44702, nachfolgend "Bildungsverordnung") und den sie konkretisierenden Bildungsplan<sup>1</sup>, insbesondere dessen Anhang 1, sowie die Statuten der FOMA das nachfolgende Reglement für die Organisation der Kurse und die Kommissionen für überbetriebliche Kurse (nachfolgend: ÜK-Kommissionen West, Mitte und Ost).

### 1. Grundsatz

- <sup>1</sup> Die überbetrieblichen Kurse (ü.K) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.
- <sup>2</sup> Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.
- <sup>3</sup> Absolventinnen und Absolventen der Nachholbildung steht der Besuch im Rahmen der von den entsprechenden Zentren gebotenen Möglichkeiten offen.

### 2. Aufgaben der Zentren

- 1 Die FOMA schliesst für die Durchführung der Kurse in allen drei Regionen (West, Mitte, Ost) Leistungsverträge mit qualifizierten Ausbildungszentren ab.
- 2 Den Zentren werden darin insbesondere mit der Abwicklung der folgenden Aufgaben betraut bzw. folgende Inhalte werden vertraglich definiert:
  - Erstellung der Kursplanung und Stundenplänen auf der Grundlage des Ausbildungsprogramms der FOMA;
  - Erstellen der Kostenvoranschläge, Preiskalkulation und Abrechnung der Kurse inkl. Einforderung der Subventionen;
  - Preis pro Kurstag pro Person;
  - Anstellung der Dozierenden und zur Verfügung stellen der Kurslokale;
  - Beschaffung der notwendigen Einrichtungen;
  - Zeitliche Festlegung der Kurse, Ausschreibung, Kursaufgebot;
  - Koordination der Kurse mit den Berufsschulen in der Region und den Betrieben;
  - Rechnungstellung an die Betriebe;
  - Sicherstellung der Weiterbildung der Dozierenden.

- <sup>3</sup> Die beauftragten Zentren wickeln sämtliche Kurse ausschliesslich auf eigene Rechnung ab.

---

<sup>1</sup> Die genannten Bildungserlasse wurden durch die revidierte Bildungsverordnung und Bildungsplan per 01.01.2026 abgelöst. Das vorliegende Reglement behält seine Gültigkeit.

### **3. Aufgaben der Kurskommissionen**

- <sup>1</sup> Die ÜK-Kommissionen West, Mitte und Ost stellen in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet sicher, dass die Aufgaben, welche der OdA durch Artikel 8, 9 Absatz 3 und 24 der Bildungsverordnung übertragen sind, gemäss bestehenden Vorgaben erfüllt werden.
- <sup>2</sup> Die ÜK-Kommissionen West, Mitte und Ost wirken insbesondere auf eine gesamtschweizerisch möglichst einheitliche Anwendung der Leistungsziele für die überbetrieblichen Kurse aus dem Bildungsplan sowie des diese konkretisierenden Ausbildungsprogramms der FOMA hin.
- <sup>3</sup> Sie koordinieren und überwachen die Kurstätigkeit in den beauftragten Kurszentren. Zu diesem Zweck definieren sie jährlich in Absprache mit den Zentren ein Besuchsprogramm. Zu kontrollieren sind insbesondere:
  - Vorbereitung und Durchführung der Kurse
  - Inhaltliche Kongruenz mit dem Ausbildungsprogramm der FOMA
  - Ausrüstung der Kursräume
  - Pädagogische Ausbildung der Dozierenden
- <sup>4</sup> Die Kommissionen genehmigen die Preiskalkulation der Zentren und die daraus resultierenden Beiträge der Betriebe.
- <sup>5</sup> Die Kommission erstellen die notwendigen Berichte zu Händen der Kantone und der Kommission B&Q (insbesondere Qual.üK).

### **4. Mitglieder und Präsidium**

- <sup>1</sup> Jede Kommission besteht aus maximal 9 Mitgliedern, welche vom Vorstand der FOMA gewählt werden. Vertreter oder Vertreterinnen der Kantone werden von der Behörde designiert.
- <sup>2</sup> Bei der Wahl achtet der Vorstand auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der Regionen, Branchen und Industrien. Der Geschäftsführer der FOMA nimmt in jeder Kommission Einsatz.
- <sup>3</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen einen Präsidenten oder eine Präsidentin aus ihrer Mitte.
- <sup>4</sup> Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht zugezogen werden.

### **5. Amtsdauer**

Die Wahl erfolgt jeweils für 3 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **6. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsprozedere**

- <sup>1</sup> Es gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Kommission.
- <sup>2</sup> Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **7. Sitzungen**

- <sup>1</sup> Die Kommission wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Es wird mindestens eine Sitzung pro Jahr durchgeführt.
- <sup>2</sup> Ausnahmsweise kann eine Kommission auch einberufen werden, wenn dies vier Mitglieder der Kommission schriftlich und begründet verlangen.

## **8. Protokollpflicht**

Die Kommission ist dafür besorgt, dass die Kommissionssitzungen protokolliert werden. Die Protokolle werden den Kommissionsmitgliedern und der Geschäftsstelle der FOMA zugestellt.

## **9. Beiträge und Leistungen der Betriebe<sup>2</sup>**

- <sup>1</sup> Der Beitrag der Betriebe an die Kurskosten ergibt sich aus den Leistungsverträgen zwischen der FOMA und den Kurszentren. Beiträge der öffentlichen Hand werden zur Reduktion der Kurskosten verwendet.
- <sup>2</sup> Grundsätzlich werden die ÜK-Kurse durch kantonale Beiträge, Berufsbildungsfonds und die Lehrbetriebe finanziert. Die Kursgebühren für nicht besuchte ÜK bzw. ÜK-Tage werden, unabhängig von den Absenzgründen, in der Regel erhoben bzw. nicht zurückerstattet.
- <sup>3</sup> Muss ein Kursteilnehmer oder eine Kursteilnehmerin aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, Militärdienst, Todesfälle in der Familie, - vor oder während des Kurses - vom Kursbesuch befreit werden (sog. entschuldigte Absenz), so ist der Betrieb gehalten, dem Zentrum und der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
- <sup>4</sup> Müssen Lernende infolge unentschuldbarer Absenzen oder aufgrund einer disziplinarischen Massnahme zur Nachholung aufgeboten werden, so kann das Kurszentrum den Lernenden eine Administrationsgebühr von max. CHF 100.00 in Rechnung stellen.
- <sup>5</sup> Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu bezahlen. Die dem Lernenden durch den Kursbesuch erwachsenen zusätzlichen Kosten werden von den Parteien gemäss Lehrvertrag getragen.
- <sup>6</sup> Die Lernenden müssen während den Kursen zwingend durch die Versicherung des Lehrbetriebes für BU und Haftpflicht versichert sein.

## **10. Genehmigung und Inkrafttreten**

Der Vorstand der FOMA hat das vorliegende Reglement am 02.03.2017 genehmigt. Das Reglement tritt per 02.03.2017 in Kraft.

**Für die FOMA:**

Patrice Scherly  
Präsident

Christian Hodler  
Geschäftsführer

---

<sup>2</sup> Revidiert mit Beschluss der Kommission B&Q der FOMA vom 09.12.2025, gültig unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Vorstand der OdA